

Rena Zulauf, Informationsqualität – ein Beitrag zur journalistischen Qualitätsdebatte aus der Sicht des Informationsrechts

Schulthess Juristische Medien, Zürich
2000, 161 Seiten.

Regeln zur Informationsqualität finden sich hauptsächlich im Bereich des zivil- und strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, des Wettbewerbsrechts, des Radio- und Fernsehrechts sowie des Datenschutzrechts. Damit erörtert die traditionelle medienrechtliche Auseinandersetzung Probleme der Informationsqualität «losgelöst von den journalistischen Arbeitsbedingungen und der Verlagsökonomie (...), obwohl diese in der Rechtswirklichkeit mehr und mehr in den Vordergrund treten», analysiert Rena Zulauf in ihrer Dissertation mit dem Titel «Informationsqualität - ein Beitrag zur journalistischen Qualitätsdebatte aus der Sicht des Informationsrechts». Zulauf schlägt in Anlehnung an eine neuere schweizerische Lehrmeinung vor, die Haftung statt an das Widerrechtlichkeits- und Verschuldenskriterium (Art. 41 OR, objektive Widerrechtlichkeitstheorie) an die ungerechtfertigte Verletzung einer (journalistischen) Sorgfaltpflicht zu knüpfen: Danach hätten Medien insbesondere das Gebot der Sachkenntnis und das Gebot der Transparenz zu beachten, wobei die Sorgfaltpflichten und informationsrechtlichen Qualitätskriterien (Richtigkeit, Vollständigkeit, Sicherheit, Klarheit, Schlüssigkeit, Aufnehmbarkeit, Nützlichkeit und Zeitgerechtigkeit) in einer gegenseitigen sachlichen Abhängigkeit stehen. Fazit: «Die Theorie der objektiven Sorgfaltpflichtverletzung ermöglicht eine die Umstände berücksichtigende haftpflichtrechtliche Prüfung, indem sie einerseits die Information als solche, andererseits journalistische Arbeitsbedingungen und Infrastrukturen ins Zentrum der juristischen Betrachtung stellt.» Gemäss Zulauf gibt es im Medienbereich unter sehr restriktiven Bedingungen vertragliche Beziehungen (auftragsrechtliche Informationsverträge). Angesichts der Zerlegbarkeit und Kontextbezogenheit der Information bilde die Informationsqualität Teil des Vertragsinhaltes. Aus dem auftragsrechtlichen Sorgfaltsmassstab (Art. 398 Abs. 1 OR, Art. 321e Abs. 2 OR) lassen sich unter journalistischen Gesichtspunkten wiederum das Gebot der Sachkenntnis und der Transparenz ableiten, welche mit den Informationsqualitätskriterien in Relation zu setzen sind.

L i v r e s & r e v u e s

.....

B ü c h e r & Z e i t s c h r i f t e n

Zulauf behandelt das komplexe Thema in wohlthuender Kürze und verdeutlicht die Problematik anhand zahlreicher Beispiele aus der Praxis. Zulaufs Lösungsansatz stellt gerade aus der Sicht der Informationsvermittler eine vielversprechende Alternative zur traditionellen juristischen Bewertung der journalistischen Arbeit dar. ■

DR. DANIEL GERNY, BERN

.....